

**Protokoll der Gemeindeversammlung vom Dienstag, 16. November 2004,  
um 20.15 Uhr in der Turnhalle**

---

**Traktanden**

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23.6.2004
3. Kreditantrag für die Erweiterung der ARA Rodersdorf/Metzerlen
4. Neues Reglement über die Abwasserbeseitigung und neues Reglement für Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
  - 4.1 Neues Abwasserreglement
  - 4.2 Neues Reglement für Grundeigentümerbeiträge und -gebühren mit Gebührenordnung im Anhang
5. Verschiedenes

-----

Gemeindepräsidentin Grolimund begrüsst die Versammlungsteilnehmer und bitet die Nichtstimmberechtigten auf separate Plätze.

**1. Wahl der StimmenzählerInnen**

//. Auf Vorschlag von GP Grolimund werden Herr Sergio Pesenti und Herr Hans-Jörg Staub einstimmig als Stimmenzähler gewählt.

Es sind 74 Stimmberechtigte anwesend.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

**2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2004**

Das Protokoll lag auf der Kanzlei zur Einsichtnahme auf. Der Gemeindevorsreiber verliest die Anträge und Beschlüsse.

//. Das Protokoll wird mit grossem Mehr ohne Gegenstimme genehmigt.

**3. Kreditantrag für die Erweiterung der ARA Rodersdorf/Metzerlen**

**Ausgangslage und Schaden in der Kläranlage**

Der Zweckverband ARA Rodersdorf/Metzerlen betreibt die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Rodersdorf/Metzerlen, die im Jahre 1989 in Betrieb ging. Seit Inbetriebnahme der ARA kann trotz verschiedener Optimierungsmassnahmen der Kohlenstoffabbau nur knapp und keine, vom Kanton Solothurn verlangte, stabile Nitrifikation (Umwandlung von Ammonium in Nitrat) aufrechterhalten werden. Ebenfalls fehlt die beim Bau der ARA noch nicht vorgeschriebene Phosphatelimination, welche heute jedoch verlangt wird. Dies wirkt sich auf den schwachen Vorfluter Birsig negativ aus.

Mit zwei Rotations-Tauchtropfkörpern (TTK) wurde bisher das anfallende Abwasser 2-stufig gereinigt. Am 23. Januar 2004 ist die Welle des ersten Tauchtropfkörpers, welcher primär den Kohlenstoff abbaut, gebrochen. Als Sofortmassnahme zur Wiederherstellung der Reinigungsleistung betreffend Kohlenstoffabbau der ARA wurde der defekte Tauchtropfkörper durch den baugleichen TTK der Stufe 2 (Nitrifikation) ersetzt.

### **Untersuchung von Varianten**

Um die Einleitbedingungen gemäss Auflagen des Kantons möglichst bald zu erfüllen, wurde ein Variantenstudium durchgeführt, das die Möglichkeiten für den Ausbau der ARA Rodersdorf aufzeigte. Es wurden die Varianten: Ersatz und Ausbau der Tauchtropfkörperanlage, das SBR-Verfahren sowie das Wirbelbettverfahren untersucht. Zusätzlich wurde durch den Zweckverband selbst folgende Variante untersucht: Stilllegung der ARA Rodersdorf, Ableitung des Abwassers durch den Bau einer neu zu erstellenden Leitung via Leymen nach Biel-Benken, Weiterleitung via das bestehende Kanalisationsnetz und anschliessende Reinigung der Abwässer in der ARA Birsig in Therwil.

An der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Rodersdorf / Metzlerlen vom 12. Mai 2004, an der neben den Delegierten und dem Vorstand des Zweckverbandes auch die Gemeinderäte von Metzlerlen und Rodersdorf eingeladen waren, wurde die mit Abstand optimalste und kostengünstigste Variante, das Wirbelbettverfahren, als das für den ARA-Ausbau eindeutig am besten geeignete Verfahren gewählt. Gestützt auf den Variantenvergleich wurde ein erweitertes Vorprojekt erarbeitet, das nun der Gemeindeversammlung vorgelegt wird.

### **Erweiterung und Werterhaltung der ARA Rodersdorf/Metzerlen**

Die Erweiterung der ARA Rodersdorf/Metzerlen verfolgt vier Hauptziele:

- Ausbau der Kläranlage auf die ganzjährige Nitrifikation
- Ergänzung der Anlage mit einer Phosphatfällung
- Erweiterung der Anlage von 2400 auf 2800 Einwohnergleichwerte (Jahr 2020)
- Werterhaltung

Dank der erheblich höheren Raumabbauleistung des Wirbelbettverfahrens genügt das in den heutigen Becken vorhandene Volumen, um den geforderten Abbau von organischen Stoffen und Ammonium ganzjährig zu gewährleisten. Neben der Erweiterung werden gleichzeitig verschiedene Werterhaltungsmassnahmen (Revisionen, Sanierungen) in der ARA durchgeführt.

Die wesentlichen Massnahmen, die beim vorgesehenen Ausbau der ARA vorgenommen werden, sind:

- Revision des bestehenden Hebewerkes
- Ersatz der bestehenden Rechenanlage durch einen Feinrechen inkl. Rechengutwaschpresse
- Revision des Paddelwerkes im Sandfang
- Installation einer Phosphatfällungsanlage (bisher war keine Phosphatfällung vorgeschrieben)
- Erstellung eines neuen Maschinenhauses zur Unterbringung der Gebläse, Fällmittelanlage und Schaltschränke der neuen Anlageteile, inkl. Hebewerk Biologie und Fällungsreaktor
- Bauliche Anpassungen im Beckenblock inkl. Einbau eines Belüftungssystems (gelochte Rohre) und Rückhaltegitter für das Trägermaterial
- Einfüllen des Trägermaterials (Biochips) ins Belebungsbecken
- Ersatz der bestehenden Trommelfilteranlage durch eine neue leistungstärkere Scheibentuchfilteranlage

- Werterhaltungsmassnahmen

### Investitionskosten

Die Investitionskosten für die Erweiterung auf ganzjährige Nitrifikation durch Umrüstung auf das Wirbelbettverfahren, die Erstellung einer Phosphatfällungsanlage und die notwendigen Sanierungsmassnahmen einschliesslich Ersatz der Rechenanlage betragen CHF 1'200'000.- exkl. MwSt. resp. CHF 1'291'200.- inkl. MwSt. Die allgemeinen Betriebskosten der Anlage bleiben im heutigen Rahmen. Es ist mit ca. CHF 112'000.- pro Jahr zu rechnen.

Wir rechnen mit einem Beitrag aus dem kantonalen Abwasserfonds in der Grössenordnung von ca. CHF 335'000.- (inkl. MwSt). Dies entspricht ca. 35% des beitragsberechtigten Teils (Erweiterung) von ca. CHF 958'000.- (inkl. MwSt) des Projektes. Bei tieferen Investitionskosten reduziert sich bei einem Beitragsatz von 35% der Finanzbeitrag entsprechend.

Die Kosten für den Erweiterungsanteil werden zwischen Metzerlen und Rodersdorf im Verhältnis 50% zu 50% aufgeteilt. Für den Anteil der Kosten am Werterhalt der Anlage werden sie im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufgeteilt.

### Kostenaufteilung zwischen Rodersdorf und Metzerlen

Angaben inkl. MwSt	Gesamtkosten	Metzerlen	Rodersdorf
	CHF	CHF	CHF
<b>Gesamte Investitionskosten</b>	<b>1'291'000.-</b>		
Anteil Erweiterungsinvestition (74,2%) Verteilschlüssel:	958'000.-	479'000.-	479'000.-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodersdorf: 50%</li> <li>• Metzerlen: 50%</li> </ul>			
Anteil Reparatur und Unterhalt (25,8%) Verteilschlüssel:	333'000.-	112'221.-	220'779.-
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodersdorf: 66,3%</li> <li>• Metzerlen: 33,7%</li> </ul>			
<b>Total pro Gemeinde brutto</b>		<b>591'221.-</b>	<b>699'779.-</b>
Abzüglich Finanzbeitrag Kanton für Erweiterung	-335'000.-	-167'500.-	-167'500.-
Total pro Gemeinde netto inkl. MwSt		423'721.-	532'279.-
Kredit Antrag Rodersdorf brutto (gerundet)			700'000.-

### Terminplan

Nach Genehmigung des Kredites und Erhalt der Baubewilligung ist mit einer Erstellungszeit für den Ausbau der ARA ab Spatenstich von ca. sieben Monaten zu rechnen.

### Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, für die Erweiterung und Reparatur der ARA Rodersdorf/Metzerlen einen Bruttokredit von CHF 700'000.- zu genehmigen.

### Diskussion zum Eintreten:

Herr Peter Pudewell erkundigt sich nach dem Stand der Gespräche mit der Gemeinde Biederthal.

GR Frömelt erklärt, dass keine Verhandlungen geführt wurden. Anlässlich eines Gesprächs mit der Gemeindepräsidentin von Biederthal habe er vernommen, dass die Gemeinde im Verlauf des Jahres 2005 über einen Planungskre-

dit zur Evaluierung des weiteren Vorgehens bzgl. Kläranlage werde befinden müssen.

- // Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, auf das Geschäft einzutreten.

GR Frömelt erläutert das weitere Vorgehen:

Bis Ende Dezember sollte die Baueingabe erfolgen können. Die Bewilligung könnte dann Anfangs Januar erwartet werden. Nach Erstellung des Detailprojektes und Beschluss über die Vergaben könnte der Baubeginn gegen Ende Februar erfolgen. Die Biologie würde im Laufe des Juni aufgeschaltet. Anfangs Oktober 2005 wären die Arbeiten abgeschlossen. Der Kanton schreibt die Ausführung der Arbeiten im 2005 vor. Die Projektleitung erfolgt durch den ARA Zweckverband. Verantwortlich ist Herr Hans Martin, Metzleren.

Es wird noch geprüft, wie der Verrechnungsweg betr. Rückgewinnung des Vorsteuerabzuges von ca. CHF 91'000.-- eingeschlagen werden muss. Wenn die Verrechnung über den ARA Zweckverband erfolgt, kann, im Gegensatz zur Verrechnung über Rodersdorf, kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Herr Herbert Brandt erkundigt sich, wie die Investitionen von CHF 700'000.-- finanziert werden.

GR Eichenberger erklärt, dass auch die Investitionen, die in den Bereich Abwasser fliessen, vollumfänglich über Gebühren bezahlt werden. Die Investitionen werden über die Abwasserkasse finanziert und nach den vom Kanton vorgeschriebenen Sätzen abgeschrieben. Die Investitionen sind bereits im Budget enthalten.

Herr Peter Pudewell erkundigt sich nach den Einwohnerzahlen der Gemeinden Metzleren und Rodersdorf.

GR Frömelt erklärt, dass Rodersdorf etwa doppelt so viele Einwohner wie Metzleren zählt. Das Verhältnis von 2/3 zu 1/3 entspricht der Anzahl der angeschlossenen Einwohner der beiden Gemeinden ohne Mariastein. Investitionen werden hälftig aufgeteilt.

Herr Peter Maienfisch erkundigt sich, weshalb die Bruttoinvestition von CHF 700'000.-- und der Kantonsbeitrag von CHF 170'000.--, statt der Nettoinvestition von CHF 530'000.-- zur Genehmigung vorgelegt wird.

GR Eichenberger erklärt, dass der Kanton Solothurn ein Rechnungsmodell für die Gemeinden vorschreibe, das die Genehmigung von Bruttokrediten vorsieht. Dieses Vorgehen ist einzuhalten.

- // Die Gemeindeversammlung genehmigt den Bruttokredit von CHF 700'000.- für die Erweiterung und Reparatur der ARA Rodersdorf/Metzleren mit grossem Mehr ohne Gegenstimme.

#### **4. Neues Reglement über die Abwasserbeseitigung und neues Reglement für Grundeigentümerbeiträge und -gebühren**

##### **Ausgangslage**

Warum zwei neue Reglemente? Für die Abwasserbeseitigung verlangt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, dass die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen mit

verursachergerechten Gebühren zu finanzieren sind. Im Eidg. Gewässerschutzgesetz von 1997 ist das Verursacherprinzip im Gewässerschutz eingeführt worden und muss in den kommunalen Reglementen berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat hat am 24.4.2001 die Einführung der Spezialfinanzierung für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung beschlossen. In die Spezialfinanzierung für die Abwasserbeseitigung müssen Einlagen getätigt werden, deren Höhe sich am Wiederbeschaffungswert der bestehenden Anlagen (Kanalisation, ARA) bemisst. Eine Querfinanzierung durch die Verwendung von Steuermitteln ist nicht mehr erlaubt. Diese Massnahmen haben positive Auswirkungen auf die Qualität unserer Abwasseranlagen und deren langfristige Finanzierung. Während Rodersdorf für die Wasserversorgung seit Jahren bereits eine Spezialfinanzierung kennt, wurde sie für die Abwasserentsorgung auf den 1.1.2002 eingeführt. Was wir bisher noch nicht umgesetzt haben, ist die Anpassung des Reglementes für die Abwasserbeseitigung und des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. Dabei sollen die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für das Abwasser und das Trinkwasser einheitlich berechnet werden.

Mit der Spezialfinanzierung sollen neu auch die alljährlich und unterschiedlich anfallenden Werterhaltungs-Investitionen bestritten und damit finanzielle Überraschungen möglichst vermieden werden.

### **Vorgehen**

Das Reglement für die Abwasserbeseitigung wurde von der Wasserkommission ausgearbeitet und vom Gemeinderat redigiert. Das Musterreglement des Kantons wurde dabei als Vorlage genommen und auf unsere Verhältnisse angepasst.

Für die Ausarbeitung des Reglementes für Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wurde ein dafür spezialisiertes Büro beauftragt, das schon die Reglemente von verschiedenen Gemeinden erstellt hat, unter anderem für die Gemeinden Hofstetten und Dornach. Das Reglement lehnt sich stark an das Musterreglement des Kantons an und wurde von der Wasserkommission, der Finanzplanungskommission und dem Gemeinderat redigiert.

## **4.1 Neues Abwasserreglement**

Das bisherige Reglement über die Abwasseranlagen stammt von 1972 und ist überholt. Das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung ist ein technisches Reglement, in dem insbesondere die allgemeinen Aufgaben und Grundsätze der Abwasserbeseitigung, die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, technische Vorschriften sowie Kontrolle, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen geregelt sind. Die Aufgaben der Gemeinde und der zuständigen Organe sowie die Pflichten der Privaten sind festgehalten.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Abwasserbeseitigung zu genehmigen.

- // Zum Eintreten wird das Wort nicht verlangt, daher ist stillschweigend Eintreten beschlossen.

GR Frömelt weist darauf hin, dass 90 % des Reglementtextes vom Muster-

reglement übernommen wurden. 10 % sind eigene Formulierungen.

- // Die Gemeindeversammlung genehmigt das Reglement über die Abwasserbeseitigung mit grossem Mehr bei einer Gegenstimme.

#### **4.2 Neues Reglement für Grundeigentümerbeiträge und -gebühren mit Gebührenordnung im Anhang**

Im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren werden geregelt:

- die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen (Strassen, Erschliessungswege, etc.)
- die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze

Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung sowie die Benützung der Anlagen sind neu gestaltet. Die Beitragssätze für den Bau der Verkehrsanlagen und für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (Perimeterbeiträge) sowie die Ersatzabgabe für Abstellplätze bleiben unverändert.

##### **Anschlussgebühren (einmalig)**

Als Basis für die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr dient die zonengewichtete Fläche (ZGF). Entsprechend der Ausnützungsziffer wird jeder Zone ein Faktor für die Zonengewichtung zugewiesen.

		Faktor für Zonengewichtung
Wohnzone	W2a+b	0.3
Kernzone	K	0.6
Hofstattzone	H	0.3
Gewerbezone	G	0.6
Spezialzone Pflanzlandstiftung		0.1
Spezialzone Reitsport, Bereich Bauten und Anlagen	0.6	
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		0.3

##### Berechnungsbeispiel:

Fläche:		650 m <sup>2</sup>
Zone:		W2a
ZGF:	650 m <sup>2</sup> x 0.3 =	195 m <sup>2</sup> <sub>ZGF</sub>

##### **Abwasser**

Die Anschlussgebühr an die öffentliche Kanalisation muss für das Schmutzwasser und das Regenabwasser berechnet werden. Die festgelegte Anschlussgebühr beträgt neu:

Schmutzwassergebühr: ⇒ CHF 45.-- / m<sup>2</sup><sub>ZGF</sub> (zonengewichtete Fläche)

Regenwassergebühr: ⇒ CHF 45.-- / m<sup>2</sup><sub>ZGF</sub> (zonengewichtete Fläche)

Damit beträgt die gesamte Anschlussgebühr Abwasser für das obige Beispiel:

CHF 90.-- x 195 m<sup>2</sup><sub>ZGF</sub> = CHF 17'550.--

### Trinkwasser

Die Anschlussgebühr an das Trinkwasser beträgt neu:

Anschlussgebühr: ⇒ CHF 45.-- / m<sup>2</sup><sub>ZGF</sub> (zonengewichtete Fläche)

Damit beträgt die gesamte Anschlussgebühr Trinkwasser für das obige Beispiel:

CHF 45.-- x 195 m<sup>2</sup><sub>ZGF</sub> = CHF 8'775.--

**Total Anschlussgebühr Trinkwasser/Abwasser CHF 26'325.--**

Diejenigen, die ihre Anschlussgebühr nach altem Reglement schon bezahlt haben, bezahlen nicht nochmals. Die Anschlussgebühr gilt nur bei Neu-, Aus- und Umbauten. Bei Um- und Ausbau einer bestehenden angeschlossenen Baute wird die volle Anschlussgebühr erhoben, abzüglich 3.5% der bei Eingabe des Baugesuches massgebenden Gebäudeversicherungssumme. Erweiterungen bis CHF 100'000.-- lösen noch keine Nachzahlungen aus. Es gibt aber auch keine Rückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7,6% ist in den Gebühren nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### Benützungsgebühren (jährlich wiederkehrend)

#### Abwasser

Die Benützungsgebühr wird neu in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr unterteilt. Da im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlagen verschiedene Sanierungen (ARA, Leitungsnetz) anstehen, müssen die Einnahmen aus der Benützungsgebühr von bisher CHF 141'000.- (2002) resp. CHF 156'000.- (2003) auf rund CHF 164'000.- erhöht werden. Dabei beträgt der Anteil für die Grundgebühr rund CHF 49'000.- und für die Verbrauchsgebühr CHF 115'000.-, was einem gewünschten Verhältnis von 30% zu 70% entspricht.

Aus der gesamten zonengewichteten Fläche von ca. 130'000 m<sup>2</sup> berechnet sich die

**Grundgebühr:** ⇒ CHF 0,40 / m<sup>2</sup><sub>ZGF</sub> (zonengewichtete Fläche)

Aus der anfallenden Abwassermenge, berechnet sich die

**Verbrauchsgebühr:** ⇒ CHF 1,65 / m<sup>3</sup>

Würde an Stelle einer Grundgebühr, wie bisher nur eine Verbrauchsgebühr verrechnet, wäre sie natürlich höher und würde CHF 2,34 / m<sup>3</sup> statt CHF 1,65 / m<sup>3</sup> betragen. Bisher wurde nur eine Verbrauchsgebühr von CHF 2,00 / m<sup>3</sup> verrechnet.

Als Basis für die Berechnung der jährlichen Grundgebühr dient wie bei der Anschlussgebühr die zonengewichtete Fläche (ZGF). Die Abwassermenge ergibt sich aus dem Trinkwasserverbrauch.

Berechnungsbeispiel:

Fläche: 650 m<sup>2</sup>

Zone:		W2a	
zonengewichtete Fläche:	$650 \text{ m}^2 \times 0.3 =$		$195 \text{ m}^2_{\text{ZGF}}$
Jährlicher Wasserverbrauch:		$130 \text{ m}^3$	

Damit ergeben sich folgende jährliche Benützungsgebühren für das obige Beispiel:

Grundgebühr:	$195 \text{ m}^2 \times \text{CHF } 0,40 / \text{m}^2_{\text{ZGF}}$	CHF 78,00
Verbrauchsgebühr:	$130 \text{ m}^3 \times \text{CHF } 1,65 / \text{m}^3$	CHF 214,50
Total Benützungsgebühren für Abwasser:		CHF 292,50

Die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7,6% ist in den Gebühren nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### Trinkwasser

Da die Wasserkasse in den vergangenen Jahren gut gepolstert war, wurden die Gebühren für Trinkwasser bewusst tief gehalten. Im Jahr 2003 betragen die Einnahmen aus der Benützungsgebühr CHF 193'000.-- bei einem Fehlbetrag von CHF 82'000.-- (ohne Berücksichtigung des Aktienverkaufs). Im Jahr 2002 betragen die Einnahmen aus der Benützungsgebühr CHF 174'000.-- bei einem Fehlbetrag von CHF 75'000.--. Die Wasserkasse muss nun wieder ins Gleichgewicht gebracht werden und damit müssen die Einnahmen aus der Benützungsgebühr von bisher CHF 174'000.- (2002) auf rund CHF 255'000.- (2005 und 2006) erhöht werden. Ab 2007 müssen die Gebühreneinnahmen voraussichtlich nochmals um ca. 15% erhöht werden.

Nach Abzug der Einnahmen aus der Miete der Wasseruhren und aus dem Bauwasser wird die Benützungsgebühr neu ebenfalls in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr unterteilt. Dabei beträgt der Anteil für die Grundgebühr rund CHF 73'000.- und für die Verbrauchsgebühr rund CHF 173'000.-, was einem gewünschten Verhältnis von 30% zu 70% entspricht.

Aus der gesamten zonengewichteten Fläche von ca. 130'000 m<sup>2</sup> berechnet sich die

**Grundgebühr:**       $\Rightarrow \text{CHF } 0,55 / \text{m}^2_{\text{ZGF}}$  (zonengewichtete Fläche)

Aus der gemessenen Trinkwassermenge berechnet sich die

**Verbrauchsgebühr:**       $\Rightarrow \text{CHF } 2,20 / \text{m}^3$

Würde an Stelle einer Grundgebühr, wie bisher nur eine Verbrauchsgebühr verrechnet, wäre sie natürlich höher und würde CHF 3,12 statt CHF 2,20 betragen. Bisher wurde nur eine Verbrauchsgebühr von CHF 2,10 / m<sup>3</sup> verrechnet.

Als Basis für die Berechnung der jährlichen Grundgebühr dient wieder die zonengewichtete Fläche (ZGF).

### Berechnungsbeispiel:

Fläche:	$650 \text{ m}^2$	
Zone:		W2a
zonengewichtete Fläche:	$650 \text{ m}^2 \times 0.3 =$	$195 \text{ m}^2_{\text{ZGF}}$
Jährlicher Wasserverbrauch:	$130 \text{ m}^3$	

Damit ergeben sich folgende jährliche Benützungsgebühren für das obige Beispiel:

Grundgebühr:	$195 \text{ m}^2 \times \text{CHF } 0.55 / \text{m}^2_{\text{ZGF}}$	CHF 107,25
--------------	---	------------



Verbrauchsgebühr: 130 m <sup>3</sup> x CHF 2,20 / m <sup>3</sup>	CHF 286,00
Total Benützungsgebühren für Trinkwasser:	CHF 393,25

Die gesetzliche Mehrwertsteuer von 7,6% ist in den Gebühren nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

### **Schlussbemerkung zum Gebührenreglement**

Im Gebührenreglement ist festgehalten, dass der Gemeinderat auf Vorschlag der Finanzplanungskommission der Gemeindeversammlung beantragt, die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung erforderlich ist. Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages die Benützungsgebühren für Wasser und Abwasser für das folgende Jahr.

Herr Werner Rossow, Präsident der Finanzkommission, erklärt, dass Finanzplanungskommission und die Wasserkommission haben bei der Erarbeitung dieses Reglementes sehr stark zusammen gearbeitet.

Heute gehe es darum, über das Gebührenreglement und die Höhe der Anschlussgebühren zu befinden, die Benützungsgebühren werden dann an der Budgetgemeindeversammlung beschlossen.

Es soll über die ganzen Konsequenzen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren informiert werden. Die geplante Erhöhung der Benützungsgebühren ist absolut unabhängig vom neuen Reglement. Das heisst, dass eine Erhöhung der Gebühren auch dann erfolgen müsste, wenn das Reglement abgelehnt würde.

Weshalb ist diese Erhöhung vorzunehmen. Die Produktion des Trinkwassers (Wasserankauf, Unterhalt des Leitungsnetzes, Zinsen, Abschreibungen usw.) ist über Gebühren im Rahmen der Spezialfinanzierung zu decken.

Die Frage nach der Erhöhung kann auch umgekehrt gestellt werden. Weshalb musste bisher so wenig für das Trinkwasser bezahlt werden. Der Preis pro m<sup>3</sup> sollte 2002 nach bisherigem Reglement bei CHF 3.15 liegen sollen. Es wurden jedoch nur CHF 2.10 berechnet. 2003 lag das Soll bei CHF 3.14 und 2004 sind Produktionskosten von CHF 298'000 zu decken, was einen m<sup>3</sup>-Preis von CHF 3.70 statt der in Rechnung gestellten CHF 2.10 ergibt. Woher wird der Fehlbetrag in der Wasserkasse gedeckt? In den Jahren des Baubooms wurden in der Investitionsrechnung Überschüsse aus Anschlussgebühren und Perimeterbeiträgen erzielt, die der Wasserkasse zugeführt wurden. Die Gemeinde zehrt jetzt noch aus diesem Vermögen der Wasserkasse und verbilligt damit den Wasserpreis. Das Vermögen lag 2002 noch bei CHF 300'000 und wird gemäss Budget 2004 noch CHF 130'000 betragen.

Wenn keine Erhöhung der Gebühren erfolgt, ist die Wasserkasse 2005, spätestens 2006 leer. Nach bisherigem Reglement müssten die effektiven Produktionskosten in den Jahren 2006 und 2007 von CHF 3.90 und 3.97 pro m<sup>3</sup> bezogenen Trinkwasser in Rechnung gestellt werden, da die Spezialfinanzierung verlangt, kostendeckende Gebühren zu erheben. Zur Verlängerung der Nutzungsdauer der Guthaben in der Wasserkasse ist man zum Schluss gekommen, die Erhöhung der Gebühren bereits jetzt in zwei Schritten in die Wege zu leiten.

Wenn man für die Jahre 2005 und 2006 von notwendigen Gebühren von voraussichtlich CHF 255'000.-- und für 2007 von CHF 292'000.-- ausgeht, reicht das Guthaben der Wasserkasse bis ca. 2013 um die Wasserpreise

noch niedrig zu halten.

In den letzten Jahren fand nahezu keine Bautätigkeit statt. Es wäre angesichts der tieferen Anschlussgebühren in den Nachbargemeinden sinnvoll, die Anschlussgebühren nicht zu hoch anzusetzen. Es wird deshalb vorgeschlagen, für Schmutzwasser und für Regenwasser CHF 45.-- statt CHF 60.-- für die Anschlussgebühren zu beschliessen, was eine Erhöhung der Benützungsgebühren von ca. CHF 0.05 pro m<sup>3</sup> ausmacht. Sollte die Bautätigkeit wieder ansteigt, ist zu hoffen, dass die Benützergebühren stabilisiert oder gar gesenkt werden können.

Beim Trinkwasser präsentiert sich die Situation ganz ähnlich. Bei Anschlussgebühren von CHF 55.-- pro m<sup>2</sup> zonengewichteter Fläche ist mit einer Gebühr von 3.50/m<sup>3</sup> zu rechnen. Bei Anschlussgebühren von CHF 45.-- ergibt sich eine Gebühr von 3.58/m<sup>3</sup>.

Bisher wurden für Wasser und Abwasser zusammen CHF 4.10 in Rechnung gestellt. Mit dem neuen Reglement werden total CHF 5.46 bezahlt werden müssen.

Eigentlich hätten 2002 und 2003 jeweils CHF 5.14 statt CHF 4.20 bezahlt werden müssen.

**Antrag:**

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und die Gebührenordnung im Anhang zu genehmigen.

Üblicherweise werden Gebühren an der Budgetgemeinde festgelegt. Dies soll jedoch ausnahmsweise bereits heute geschehen.

Frömelt stellt Herrn R. Vescovi von der Firma smt ag vor. Herr Vescovi hat massgeblich an der Entwicklung der neuen Gebührenstruktur mitgearbeitet und steht als Fachperson für Fragen zur Verfügung.

Wortmeldungen zum Eintreten:

Herr Hans-Rudolf Schaad findet die Landwirtschaftszone nirgends im Reglement. Er ist zudem der Ansicht, dass Diagramme usw. in Rodersdorf jeweils nicht stimmen. Zur Bautätigkeit vertritt er die Ansicht, dass Rodersdorf als einzige Gemeinde im solothurnischen Leimental eine Stagnation bei der Einwohnerzahl aufweist, was doch aussergewöhnlich sei. Dies kann jedoch sehr rasch wieder ändern.

GR Frömelt erklärt, dass unter § 11 Abs. 5 die Landwirtschaftsbetriebe in- und ausserhalb der Bauzone aufgeführt sind. Dort liegt der Berechnung die Bruttogeschossfläche zugrunde.

Beim Regenwasser wird die Gesamtfläche von der das Regenwasser in die Kanalisation abgeleitet wird berechnet.

Herr Hans-Rudolf Schaad weist darauf hin, dass er keine Abwässer in die Kanalisation einleite.

GR Frömelt erklärt, dass dann keine Anschlussgebühren berechnet werden. Die Reglementierung muss jedoch alle Möglichkeiten berücksichtigen.

// Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme Eintreten.

Herr Peter Pudewell hält fest, dass die Dammstrasse, wo er wohne, keine Strassenentwässerung aufweist. Es wurde ihm mitgeteilt, dass die Dammstrasse ein geteilter Feldweg sei.

Damit das Regenwasser nicht mehr in seine Garage oder neben der Garage in seine Parzelle fliesst und Unterspülungen verursacht, habe er nun auf eigene Kosten Massnahmen ergriffen. Es wurde ihm weiter erklärt, dass die Anstösser an der Dammstrasse keine Perimeterbeiträge bezahlt hätten und das Regenwasser deshalb Sache der Grundeigentümer sei. Er versteht nicht, weshalb er dann für Meteorwasser Abgaben bezahlen muss.

GP Grolimund bestätigt, dass der erwähnte Teil der Dammstrasse tatsächlich ein geteilter Feldweg sei. Der Gemeinderat hat beschlossen, diesen Teil anzusehen und mit den Anstössern eine sinnvolle Lösung zu diskutieren. Die betroffenen Liegenschaften sind an die Kanalisation angeschlossen. Perimeterbeiträge entstehen bei Erstellung der Strasse. Die Frage der Strassenentwässerung im erwähnten Teilstück wird sicher in nächster Zeit angesehen und gelöst werden müssen.

Herr Peter Pudewell weist darauf hin, dass eine Erhöhung des Randabschlusses vor seiner Liegenschaft um 4 cm bewirken würde, dass das Regenwasser in die Strassenentwässerung in der Zwärenstrasse abfliessen würde.

GP Grolimund wiederholt, dass der Gemeinderat die Situation ansehen werde und Lösungen zur Verhinderung des Abflusses von Regenwasser in die anliegenden Gärten vorlegen werde.

Herr Martin Dill erkundigt sich zu § 11 Abs. 4 betr. Um- und Ausbauten nach der Bedeutung der Regelung bei Umbauten.

Herr Vescovi erläutert, dass im Artikel festgehalten ist, dass nicht jeder Um- und Ausbau angesehen werde. Dies verringert den administrativen Aufwand, da nicht immer alles geprüft werden muss. Bisher wurden bei einem Umbau aufgrund der Neueinschätzung durch die Gebäudeversicherung Anschlussgebühren fällig. Neu wird der Versicherungswert vor dem Umbau festgestellt und zwar unabhängig von der bisherigen Grundlage nach der bisher Gebühren bezahlt wurden. Es wird ermittelt, was dies nach bisheriger Berechnung für Gebühren ergeben hätte. Anschliessend wird berechnet, was nach neuem Reglement zu bezahlen wäre. Eine allfällige Differenz zugunsten der Einwohnergemeinde wäre geschuldet. Dies kommt erst zum Tragen bei Um- und Ausbauten von mehr als CH 100'000.--.

Herr Martin Dill fände es interessant zu wissen, wieviel dies ausmache.

Herr Vescovi und GR Frömelt erläutern das Vorgehen anhand eines Beispiels.

Herr Savoldelli versteht dies so, dass es neu auf zwei Arten gerechnet wird und die höhere Summe wird in Rechnung gestellt.

GR Frömelt erklärt das Vorgehen noch einmal. Er hält fest, dass im Falle eines Um- oder Ausbaus über CHF 100'000.-- zuerst die Berechnung der Anschlussgebühren nach neuem Reglement erfolgt. Anschliessend wird ermittelt, wieviel nach altem Reglement bezahlt werden musste. Ergibt sich daraus eine Differenz zugunsten der Gemeinde, ist diese Summe zu bezahlen. Ergibt eine Differenz zugunsten des Grundeigentümers, wird diese nicht zurück erstattet.

Auf Anfrage von Herrn Savoldelli erläutert GR Frömelt an einem Beispiel, dass es vorkommen kann, dass ein Grundeigentümer nach altem Reglement in gewissen Fällen mehr bezahlt hat als nach neuem Reglement. Es wird keine Rückerstattung gewährt.

Herr Peter Schmid erklärt, dass verschiedene Aussagen schlichtweg nicht stimmen. Das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren soll die Kosten verursachergerecht erheben. Nach dem Lesen des Reglementes könne jedoch von Verursachergerechtigkeit keine Rede sein. Es wurden Berechnungsbeispiele verlangt für Ausbauten über CHF 100'000.

Es ist voraus zu schicken, dass nicht in einem Jahr für CHF 50'000 und im nächsten Jahr z.B. für CHF 60'000 ausgebaut werden kann. Die Investitionen werden addiert und bei Überschreitung der CHF 100'000-Grenze wird Rechnung gestellt. Herr Schmid hat einige Beispiele zusammen gestellt.

Er besitzt 15 Aren Land. Wenn er für CHF 102'000 ausbauen würde, würden zusätzliche Gebühren von CHF 54'000 fällig. Dies entspricht mehr als 50 % der Investition. Die Aussage, dass die früher bezahlten Gebühren zurückerstattet würden, stimme leider nur teilweise.

Es werden 3,5 % zurückerstattet wobei seinerzeit  $5 + 2 = 7$  % bezahlt wurden. Eigentlich werde da eine Steuer erhoben, die man zum grössten Teil bereits bezahlt habe. Dies sei inakzeptabel. Vielleicht meinen Besitzer von kleinen Parzellen, es würde sie nicht soviel kosten. Bei einem Besitz von 8 Aren Land und einem Ausbau über CHF 100'000 wird nichts erstattet sondern es werden CHF 20'000 in Rechnung gestellt. Nach bisherigem Reglement wären dies lediglich CHF 4'700. Bei einem Besitz von 12 Aren in der Kernzone kommt der Faktor von 0,6 angewendet. Es werde argumentiert, dass eine Ausnützungsziffer von 100 % bestehe und Rodersdorf noch billiger sei, als der Kanton vorschlage. Wenn jetzt ein Ausbau von CHF 102'000 in Etappen oder in einem Stück realisiert würde, müssten CHF 90'000 statt vorher CHF 4'794 bezahlt werden.

Ein Eigentümer am Waldrand besitzt 40 Aren und müsste dann CHF 20'000 bezahlen. Dabei ist ein Waldabstand vom Wald auf seinem Grundstück von 20 m einzuhalten.

Das neue Reglement führe im Prinzip zu einer Rechtsunsicherheit. Im Prinzip werde bei einem Ausbau die Gebühr nochmals erhoben und nur ein kleiner Betrag, nicht der, den man bezahlt habe, werde zurück erstattet. Wenn ein Grundstück unternutzt werde, müsse bezahlt werden, was ungerecht sei. Das Reglement ist gut und recht für Eigentümer, die neu bauen.

Als langjähriger Eigentümer, z.B. im Besitz seit hundert Jahren, wird im Fall eines Ausbau festgestellt, wie hoch der Gebäudeversicherungswert damals war. Dieser war sicher sehr gering und es werde deshalb auch sehr wenig zurückerstattet. Bei Grossüberbauungen mit grösserer Ausnutzung müssen dagegen geringere Anschlussgebühren bezahlt werden. Dies gelte auch bei Mehrfamilienhäusern.

Für fast jeden, der hier ein Haus besitzt, entstehen höhere Kosten. Das Reglement ist für Neubesitzer geschaffen mit Normgrundstück. Für Alteigentümer ist es ungerecht. Eine Möglichkeit zur gerechteren Aufteilung, es gäbe x Möglichkeiten, wäre nach umbauter  $m^3$ -Zahl, nach Gebäudeversicherungswert oder nach Wohnfläche. Die Grösse des Bauplatzes sollte jedoch kein Massstab sein. Wenn keine Erklärungen zur Verbesserung bzw. zur Vermeidung dieser Extrembeispiele vorgelegt werden kann, empfiehlt Herr Schmid das Reglement abzulehnen.

Herr Reto Vescovi erklärt, dass der Grund für den Wechsel von Gebäudeversicherungswert zu einer anderen Berechnung in einem Urteil des Bundesgerichts begründet liegt, das feststellt, dass der Gebäudeversiche-

rungswert kein Massstab für verursachergerechte Kostenaufteilung sein könne.

Im § 11 Abs. 4 heisst es, dass die volle Anschlussgebühr, abzüglich 3,5 % der bei der Eingabe des Baugesuches massgebenden Gebäudeversicherungssumme erhoben wird. Es ist ein Irrtum, wenn der Gebäudeversicherungswert zum Zeitpunkt der Erstellung des Gebäudes herangezogen wird. Es wird vielmehr der aktuelle Gebäudeversicherungswert zum Zeitpunkt der Eingabe des Baugesuchs verwendet.

Zum erwähnten Beispiel mit einem Grundbesitz von 15 Aren ist festzuhalten, dass das Grundstück grundsätzlich relativ schlecht genutzt wird. Es besteht Interpretationsspielraum. In Rodersdorf wird jedoch von dem Anteil ausgegangen, der in der Katasterschätzung als "überbaut" bezeichnete ist. Dies bedeutet, dass bei einer Überbauung des bisher als "unüberbaut" bezeichneten Teils Anschlussgebühren fällig werden. Wenn allerdings von der gesamten Fläche ausgegangen wird, ist dies bei einer späteren Überbauung wohl vorteilhafter.

Das Zahlenbeispiel mit 8 Aren Land ist nicht nachvollziehbar, da die Kosten vom jetzigen Gebäudeversicherungswert abhängig sind.

Zum Beispiel mit dem Waldabstand ist massgebend, ob der Waldabstand in der Bauzone eingezont ist. Es darf dann zwar nicht innerhalb des Waldabstands gebaut werden, die Ausnützungsziffer darf jedoch eingerechnet werden. Im Teil ausserhalb der Waldabstandslinie ist damit eine höhere Verdichtung möglich. Wald ist grundsätzlich nicht mehr Teil der Bauzone und wird nicht in die Anschlusspflicht einbezogen.

Zur Verursachergerechtigkeit wird auf das Bundesgerichtsurteil verwiesen. Es kann nicht sein, dass die Verursachergerechtigkeit nur über den Verbrauch definiert werde. Die Gemeinde muss, unabhängig davon ob es benutzt wird oder nicht, ein Netz zur Verfügung stellen. Die Werkleitungen sind auf eine mögliche und nicht auf die tatsächliche Nutzung eines Grundstückes auszurichten. Der Anfall von Meteorwasser ist ebenfalls nicht zu unterschätzen.

Herr Peter Schmid ist mit den Erläuterung grösstenteils nicht einverstanden. Die Erklärungen zum Kataster sind zwar richtig, spielen aber bei den genannten Beispielen keine Rolle. Es wurde in der Antwort nicht darauf eingegangen weshalb doppelt bezahlt werden müsse und weshalb nicht die vollen bezahlten Anschlussgebühren zurückerstattet werden. Zum Beispiel mit dem Waldabstand weist Herr Schmid darauf hin, dass die möglich Nutzung auf dem betreffend Stück Land gar nicht ausgeschöpft werden könne, da ein in den Ausmassen unzulässiges Gebäude erstellt werden müsste. Als anderes Extrembeispiel ist ein Grundstück ausserhalb der Bauzone in der Landwirtschaftszone zu nennen. Landwirtschaftsland darf nicht abparzelliert werden. Wie sind dort die Anschlussgebühren berechnet. Es werde versprochen, dass der Katasterwert des überbauten Anteils eines Grundstückes zur Berechnung herangezogen werde. Dies ist nicht überprüfbar. Es ist völlig unbefriedigend, vor allem in der Kernzone. In Olten oder Solothurn kann tatsächlich von einer Kernzone gesprochen werden, da dort auch kein Land um die Liegenschaft vorhanden ist. In Rodersdorf sind vielleicht die Häuser aneinander gebaut, verfügen jedoch auch über grosse Gärten und ähneln somit den Grundstücken in der normalen Wohnzone. Obwohl versprochen wird, dass der Katasterwert des überbauten Grundstückteils evtl. angesehen werde, kann man sich später darauf berufen, dass die Gemeindeversammlung das Reglement genehmigt habe und kein Spielraum bestehe.

GR Frömelts hält fest, dass keinerlei Doppelzahlung erfolgt. Jetzt werden für einen Ausbau auf der Differenz des Gebäudeversicherungswertes An-

schlussgebühren in Rechnung gestellt. Spätere Ausbauten lösen dann keine weiteren Anschlussgebühren mehr aus.

Herr Vescovi bemerkt, dass ein Systemwechsel immer schwierig sei. Er wird von denjenigen als gerecht empfunden, die besser fahren und denen abgelehnt, die schlechter fahren. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das bisherige System gerechter ist. Das neue System ist aufgrund zahlreicher Beispiele aus Mustergemeinden in der ganzen Schweiz entwickelt worden und ist breit abgestützt.

Die Anschlussgebühren werden in Rodersdorf gemäss den erstellten Berechnungen zurückgehen. Bei Werterhalt sind keine Anschlussgebühren zu bezahlen. Nach neuem System sind für Um- und Ausbauten unter CHF 100'000 keine Anschlussgebühren zu entrichten. Nach dem bisherigen System würde jeglicher Um- und Ausbau zu Anschlussgebühren führen. Zugegebenermassen kann es bei sehr grossen Grundstücken zu Härten kommen. Für die Grundgebühr wurde bei der Flächenberechnung in Rodersdorf bereits die überbaute Fläche eines Grundstückes einbezogen.

GR Frömelt bemerkt, dass das Schweizervolk die Verrechnung nach dem Verursacherprinzip beschlossen hat. Die Umsetzung dieser Forderung kann durchaus schmerzhaft sein.

Die Anschlussgebühren in Rodersdorf von je CHF 45.-- für Kanalisation und Regenwasser stehen im Kanton Gemeinden mit einem Minimum von CHF 10.-- bei der Kanalisation und CHF 0.-- beim Regenwasser und einem Maximum von je CHF 73.-- bei Kanalisation und Regenwasser gegenüber. Der Durchschnitt liegt bei CHF 28.50 bzw. CHF 18.--. Eine Senkung der Anschlussgebühr von CHF 45.-- bewirkt, dass die Kosten über die Benützungsggebühren erhoben werden müssten. Die Gebühren von CHF 45.-- sind ein sehr gut abgewogener Kompromiss. Rodersdorf hält durchaus einem Vergleich mit den Nachbargemeinden Hofstetten und Metzleren stand.

Herr Peter Maienfisch erklärt, dass ihm nach der Diskussion verschiedenes unklar ist. Im Prinzip gehe es darum, die Wasserrechnung im finanziellen Gleichgewicht zu halten. Dies ist auf zwei Arten zu erreichen, mit dem gültigen Reglement unter Anpassung der Gebühren oder mit dem neuen Reglement. Was ist die Motivation zur Erstellung eines neuen Reglementes? Man will eine verursachergerechte Kostenverteilung erzielen. Es stellt sich nun die Frage, ob die bisherige Lösung nach dem Gebäudeversicherungswert oder die neue Lösung nach der Grundstückfläche verursachergerechter ist. Auch bei der Benützergebühr, die neu über die Grundstückfläche berechnet wird, stellt sich die Frage nach der Verursachergerechtigkeit. Herr Maienfisch hat da einige Vorbehalte und möchte dazu noch Antworten hören.

Herr Maienfisch möchte weiter wissen, wie viele Gemeinden bereits aufgrund des Bundesgerichtsurteils auf das neue System umgestellt haben. Die vorgestellten Berechnungsbeispiele scheinen ihm alle extrem. Er habe das Gefühl, dass der grösste Teil der Anwesenden mit dem neuen Reglemente eher benachteiligt würden. Neuzuzüger werden dagegen eher bevorteilt. Es profitieren vorab diejenigen, die verdichtet bauen wollen und diejenigen, die eine schöne Ville erstellen wollen. Es ist zu überlegen, ob diese Aspekte gefördert werden sollen.

GR Frömelt hält fest, dass verdichtetes Bauen Ansichtssache sei. Wer ein grosses Grundstück besitzt, wird mehr zur Kasse gebeten als Besitzer von kleineren Grundstücken.

Sowohl bei Abwasser als auch bei Trinkwasser ist es so, dass angesichts der Investitionen mehr Geld benötigt wird. Beim Trinkwasser sind die Auswirkungen extremer.

Herr Maienfisch wünscht Antworten auf seine Fragen:

Herr Vescovi erläutert, dass die Gemeinde unabhängig davon, ob eine Villa oder Bauten in verdichteter Bauweise auf einem Grundstück erstellt werden, die gleiche Infrastruktur bereitstellen muss. Diese richtet sich nach der möglichen Nutzung des Grundstückes. Das Grundstück ist Verursacher und nicht die Grösse des Gebäudes.

Die geringere Anzahl Bewohner in einer Villa führt auch zu geringeren Verbrauchskosten.

GR Frömel bestätigt, dass ein stärker überbautes Grundstück auch zu einer grösseren Ableitung Brauchwasser und von Regenwasser usw. führt. Von einem grösseren Grundstück wird grundsätzlich mehr abgeleitet.

Herr Maienfisch erkundigt sich nochmals nach der Anzahl Gemeinden, die auf das neue System umgestellt haben.

GR Frömel teilt mit, dass gemäss Informationsschreiben des Kantons vom 14.10.2004 53 solothurnische Gemeinden auf das System mit der zonen-gewichteten Fläche umgestellt haben.

Frau Ingeborg Pesenti fragt, was mit den Quellschutzzonen passiert. Die Quellschutzzonen sind Teil der normalen Bauzone. Sollte dies nicht so berücksichtigt sein, möchte sie den **Antrag** stellen, unter § 11 Abs. 2 aufzunehmen, dass nicht bebaubare Quellschutzzonen mit einem Gewichtungsfaktor 0 und Quellschutzzonen mit beschränkter Nutzung mit einer Reduktion des Gewichtungsfaktors um 50 % zu berücksichtigen sind.

Im Fall einer Annahme des Reglementes **beantragt** Frau Pesenti zu § 11 Abs. 4 den Satz von 3,5 % auf 7 % erhöhen. Bisher wurden 2 und 5 % bezahlt. Bei wertvermehrenden Investitionen sollte dieser Betrag angerechnet werden.

GR Eichenberger erklärt, dass entweder 2 und 5 % oder 1,2 und 3,5 % bezahlt werden mussten. Die insgesamt 7 % mussten dann bezahlt werden, wenn keine Perimeterbeiträge bezahlt wurden. Es ist eigentlich logisch, dass die Erschliessung eines Grundstückes nicht angerechnet wird, weil dies nichts mit den Anschlussgebühren zu tun hat. Der Gebäudeversicherungswert ist ein Versicherungswert, der den momentanen Zeitwert wiedergibt. Dieser ist im Vergleich vor zwanzig Jahren heute etwa doppelt so hoch. Zur Quellschutzzone erklärt er, dass nicht die Fläche eines Grundstückes sondern die Nutzung zählt. Wenn keine Nutzung möglich ist, gibt dies einen Grund für eine Revision für das betreffende Grundstück. Es gibt Faktoren, die verhindern, dass eine Nutzung realisiert werden kann. Solange die Nutzung realisiert werden kann, besteht jedoch kein Grund zu einer Reduktion.

Die erwähnten Beispiele mit den grossen Flächen irritieren. Mit dem neuen Reglement fallen die Anschlussgebühren nur einmal an. Bei einer Nachzahlung muss die Anschlussgebühr für das ganze Grundstück entrichtet werden. Bei einem Neubau nach 10 Jahren fallen dann aber keine weiteren Anschlussgebühren mehr an.

Frau Pesenti zitiert § 11 Abs. 1 wonach für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen ist. Im § 11 Abs. 2

sind keinerlei Einschränkungen erwähnt. Einschränkungen, wie "nur der bebaute Teil" sollten erwähnt sein.

Herr Vescovi hat im Fall einer Nutzungseinschränkung auf der Bauzonenfläche Verständnis für die Forderung nach einer Reduktion.

GP Grolimund erklärt, dass Rodersdorf hinsichtlich der Quellschutzzonen im Baugebiet ein Spezialfall ist.

Herr Vescovi hält fest, dass die 7 % Wasser und Abwasser beinhalten. Im Vergleich dazu stehen die 3,5 % für Abwasser und 1,2 % für Wasser, total 4,7 %. Bisher mussten für Abwasseranlagen 5 % oder falls Perimeterbeiträge von 70 % der Erstellungskosten für Wasser- und Kanalisationsanlagen bezahlt wurden, 3,5 % bezahlt werden. Analog dazu mussten für Trinkwasser 2 % bzw. 1,2 % bezahlt werden. Diese Differenzierung entfällt mit dem neuen Reglement.

GR Frömelts ergänzt, dass nicht alle Grundeigentümer 7 % bezahlen mussten und dies deshalb auch nicht von allen geltend gemacht werden könnte.

GR Eichenberger bemerkt, dass weitere Einschränkungen der Nutzung angeführt werden können z.B. geschützte Bauten usw. Wenn etwas im Reglement aufgenommen werden soll, dann können dies nicht generelle Prozentsätze sein sondern, dass aufgrund einer Einschränkung der Nutzung durch Auflagen der Öffentlichkeit eine Reduktion stattfindet. Dies wurde bereits diskutiert.

Herr Walter Hug weist darauf hin, dass die Grundstücke in einer ländlichen Gemeinde wie Rodersdorf durchschnittlich grösser sind als in einer Stadt. Für Eigentümer von Grundstücken um 1000 m<sup>2</sup> werden Grundgebühren von ca. CHF 1'100.-- pro Jahr fällig. Es ist ihm unverständlich, weshalb die Gebühren in den letzten Jahren nicht erhöht wurden. Bei einem Grundstück von 1000 m<sup>2</sup> und einem Gebäude für 1 Mio. CHF wird eine Einsparung bei den Anschlussgebühren erzielt. Diese Einsparung wird durch höhere Gebühren für Wasser und Abwasser wieder zunichte gemacht. Statt eines komplizierten Systems schlägt Herr Hug vor, analog den Wasseruhren eine feste Gebühr von z.B. 250 oder 300 CHF einzusetzen und das alte Reglement beizubehalten. Gleichzeitig sollen die Gebühren für Wasser und Abwasser mässig erhöht werden. Dies sollte dann während eines Jahres beobachtet werden.

GR Frömelts bestätigt, dass es eine komplizierte Rechnerei sei. Es stellt sich jedoch die Frage, was verursachergerechte Gebühren sind. Das vorgelegte und vom Kanton empfohlene System ist gerecht.

Herr Roland Brun bemerkt, dass die Erwartung von zunehmender Bautätigkeit durch die steigenden Preise nicht zutrifft. Er erwartet eher eine Abnahme, da Rodersdorf eine relativ teure Gemeinde sei. Es gibt Gemeinden wo das Wasser ca. die Hälfte kostet. Die Preise sollten über mehrere Jahre möglichst konstant gehalten werden. Es stellt sich im Zusammenhang mit dem Reitsportbetrieb die Frage, wie es mit dem Abwasser, das in der Luft verdunstet, steht.

GR Frömelts versteht die Frage so, dass Herr Brun wissen wolle, wie verfahren werde, wenn die Abwasseranlagen der Gemeinde nicht benutzt werden.



GP Grolimund hält fest, dass es sich gleich verhält, wie wenn jemand seinen Garten wässert.

Herr Brun erklärt, dass ca. 50 % des Wassers in der Reitsporthalle verdunstet. Er erkundigt sich, ob das Wasser bezahlt werden müsse.

GR Frömelt bestätigt diese Einschätzung klar.

Herr Vescovi ergänzt, dass jede Liegenschaft einen Anteil Wasser hat, der nicht in die Kanalisation abfließt, z.B. im Garten, in der Küche usw. Es wäre denkbar, dass die Frage der Verdunstung in der Reitsporthalle über die Messung der Abwassermenge gelöst werden könnte. Dies würde sich jedoch nicht rechnen.

Herr Brun hält fest, dass es sich nicht um einen Haushalt sondern um ein Gewerbe handelt. Er erwähnt, dass z.B. die Reitbahn Schänzli keine Gebühren für die Bahnbefuchtung bezahlen müsse. Dies wäre mit einer Spezialvereinbarung lösbar.

Herr Vescovi weist darauf hin, dass Lösungen gemäss § 13 nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleuten (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES) geprüft werden können.

Herr Martin Dill erklärt, dass er den Wasseranfall von der Dachentwässerung in die ehemalige Klärgrube mit einem Fassungsvermögen von 8'000 m<sup>3</sup> auffängt und für die Bewässerung und den Erhalt des Teiches verwendet. Gemäss § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung wird er mit einer Reduktion von lediglich 50 % dafür eigentlich bestraft.

GR Eichenberger erklärt, dass jede Liegenschaft auch bei vorbildlicher Rückgewinnungsinfrastruktur eine bestimmte Regenwasserbelastung aufweist. Es handelt sich z.B. um Einfahrten, wo eine Versickerung nicht erlaubt ist usw. Üblicherweise wird die Infrastruktur bei Erstellung der Liegenschaft gebaut. Da eine Regenwasserrückgewinnung nicht vorgeschrieben werden kann, kann die Entwässerung nicht darauf Rücksicht nehmen. Aufgrund der Vorteile der Rückgewinnung ist eine Kostenreduktion angebracht.

Herr Dill erkundigt sich nach der Handhabung der Reduktion.

GR Eichenberger erklärt, dass der Antragsteller darlegen müsse, welche Regenmenge zurückgehalten bzw. versickert wird. Die Reduktion erfolgt dann anteilmässig bis maximal 50 %

Auf Anfrage erklärt GR Eichenberger, dass 50 % bei voller Rückhaltung gewährt werden. Bei einem geringeren Anteil der Rückhaltung reduziert sich die Reduktion linear.

GR Eichenberger stellt als Gegenantrag zum Antrag Pesenti folgenden **Antrag**: Ist die dem Gewichtungsfaktor zugrundeliegende Ausnützungsziffer aufgrund behördlicher Auflagen nicht realisierbar, wird der Gewichtungsfaktor entsprechend angepasst.

Es ist dieselbe Logik wie beim Regenwasser anzuwenden.

Auf Anfrage von GP Grolimund erklärt Frau Pesenti, dass sie ihren **Antrag zurückzieht**.

Die Formulierung ist somit beim Abwasser unter § 11 Abs. 6 und beim Trinkwasser unter § 16 Abs. 4 aufzunehmen.

- // Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag Eichenberger, die Formulierung *"Ist die dem Gewichtungsfaktor zugrundeliegende Ausnützungsziffer aufgrund behördlicher Auflagen nicht realisierbar, wird der Gewichtungsfaktor entsprechend angepasst."* unter § 11 Abs. 6 und § 16 Abs. 4 einzufügen mit grossem Mehr ohne Gegenstimme zu.

Herr Beat Strebel bemerkt, dass grosse Grundstücke durchaus abparzelliert werden könnten. Dann müsste nur für den abparzellierten Teil bezahlt werden. Eine Anschlussgebühr für den anderen Teil müsste erst bei der Überbauung bezahlt werden. Die Wasserkommission hat ein gerechtes Modell erarbeitet. Die Gemeinde hat die Infrastruktur auf die mögliche Nutzung zu erstellen.

Herr Oskar Frank ist von einer Waldabstandslinie betroffen. Die Bauten wurde erstellt als der Waldabstand noch 30 m war. Dieser Abstand von jetzt 20 m sollte nicht dazugerechnet werden.

GP Grolimund wiederholt, dass der Waldabstand zur Ausnützungsziffer zählt. Damit ist der Bau einer höher ausgenutzten Liegenschaft möglich.

GR Eichenberger weist darauf hin, dass seit über einer Stunde über eine Übergangsregelung gesprochen werde, die nach 10 Jahren hinfällig werde. Es zahlen nach 10 Jahren nur noch diejenigen, die vorher abparzelliert haben.

GR Frömelt ergänzt, dass der Vorschlag Strebel gut und recht sei. Es müsse sich jedoch jeder selbst überlegen, wo für ihn der Vorteil liegt.

Herr Peter Schmid nimmt den Vorschlag von Herrn Strebel auf und bezieht dies auf das Grundstück mit einer Fläche von 40 Aren. Der Besitzer müsste demnach noch vor Ende des Jahres ein Baugesuch einreichen und eine Baute von CHF 100'000.-- erstellen und die Übergangsfrist abwarten.

GP Grolimund bemerkt, dass dies in diesem Jahr nicht reichen würde, da die Anschlussgebühren zum Zeitpunkt der Abnahme des Anschlusses durch den Technischen Dienst fällig werden.

Herr Peter Schmid stellt den **Antrag**, die Übergangsfrist von 10 auf 5 Jahre zu reduzieren.  
Dies würde den Bauunternehmen und Handwerkern früher wieder Aufträge für Um- und Ausbauten bringen.

GP Grolimund hält fest, dass der Antrag die §§ 11 Abs. 4 und 16 Abs. 3 betreffen würde.

GR Frömelt rät davon ab, da neue Ungerechtigkeiten entstehen. Es hat keine Gemeinde eine so kurze Übergangszeit festgelegt.

Herr Edmondo Savoldelli stellt fest, dass kein Argument gegen die Reduktion der Übergangsfrist vorgebracht wurde.

GR Frömelt erklärt, dass eine Kürzung der Übergangsfrist auf 5 Jahre bedeuten würde, dass nach 5 Jahren nichts mehr bezahlt werden müsste. Die Übergangsfrist ist zu kurz. Die dadurch entstehenden Einnahmehausfälle müssten über die Benützergebühren wettgemacht werden.

GR Eichenberger hält fest, dass dies eine klare Begünstigung wäre, wenn ein Eigentümer auf einer Parzelle zwei Bauplätze besitzen würde. Für einen Neubau würde er nach 5 Jahren keine Anschlussgebühren mehr bezahlen.

Herr Heinz Rüeegger stellt fest, dass jeder die Sache nur von seinem ganz speziellen Standpunkt aus betrachtet. Dies rege ihn auf. Es gibt jedoch auch übergeordnete Standpunkte, die zu beachten sind. Das Bundesgericht hat über die Verursachergerechtigkeit entschieden. Rodersdorf hat sich zu unterziehen. Die zonengewichtete Fläche ist das richtige Mittel. Der Gemeinderat versucht eine ausgewogene Lösung zu suchen, die allen gerecht wird. Jetzt, quasi als Hüftschuss, eine Reduktion der Übergangsfrist zu erreichen, die eine Begünstigung einiger Eigentümer bringen würde, ist abzulehnen. Vielmehr soll dem vorliegenden Reglement zugestimmt werden.

- // Die Gemeindeversammlung lehnt den Antrag Schmid, die Übergangsfrist auf 5 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2010 zu reduzieren, mit grossem Mehr gegen 4 Stimmen ab.

Herr Caviezel weist darauf hin, dass für Trinkwasser bisher 2,4 % Mehrwertsteuer galt. In der Einladung ist ein Satz von 7,6 % aufgeführt. Ist das richtig?

GR Frömelt bestätigt, dass ein Mehrwertsteuersatz von 2,4 % richtig sei und entschuldigt sich für den Fehler in der Einladung.

Herr Xaver Müller weist darauf hin, dass die Grundgebühr für Abwasser und Wasser nach Fläche berechnet wird. Er fragt sich, ob es gerecht sei, wenn eine alleinstehende Person mit einem grossen Grundstück im Gegensatz zu einem Haushalt mit einem halb so grossen Grundstück jedoch mit z.B. vier Personen die doppelte Grundgebühr zu bezahlen hat. Herr Xaver Müller stellt den **Antrag**, die Grundgebühren für Abwasser und Wasser nicht nach Zonen, sondern nach der Anzahl erwachsener Personen, die in einer Wohnung wohnhaft sind, zu berechnen.

Herr Vescovi glaubt, dass man über Verursachergerechtigkeit noch lange diskutieren könnte. Er habe jedoch schon mehrfach aufgezeigt, weshalb nicht die Anzahl der Personen für die Abdeckung der Grundgebühr als Grundlage herangezogen werden könne. Die Grundgebühr ist nicht abhängig von der Anzahl Bewohner einer Wohnung sondern von der bereitgestellten Infrastruktur. Der individuelle Verbrauch ist variabel und ist deshalb über die Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

Der Kanton lässt höchstens eine Berechnung nach Wohnungen und Betrieben zu. Er empfiehlt jedoch eine Berechnung nach zonengewichteter Fläche, weil diese verursachergerechter sei.

GP Grolimund rät von einer Berechnung nach der Anzahl Erwachsener je Wohnung ab, da diese stets Schwankungen unterworfen ist.

Herr Pudewell wünscht, dass alle Anträge nochmals rekapituliert werden.

GP Grolimund erklärt, dass nur noch ein Antrag, der Antrag Müller, zur Abstimmung vorliegt.

- // Die Gemeindeversammlung lehnt den Antrag Müller, die Grundgebühren für Abwasser und Wasser nicht nach Zonen, sondern nach der Anzahl erwachsener Personen, die in einer Wohnung wohnhaft sind zu berechnen, mit grossem Mehr gegen 3 Stimmen ab.

GP Grolimund liest sämtliche Gebührensätze, die im nächsten Jahr zur Anwendung kommen und mit dieser Abstimmung ebenfalls genehmigt werden, nochmals vor.

- // Die Gemeindeversammlung stimmt dem neuen Reglement für Grundeigentümerbeiträge und -gebühren mit Gebührenordnung und somit den folgenden Gebühren

Anschlussgebühr Schmutzwasser	CHF 45.-- pro m <sup>2</sup> <sub>ZGF</sub>
Anschlussgebühr Regenwasser	CHF 45.-- pro m <sup>2</sup> <sub>ZGF</sub>
Anschlussgebühr Trinkwasser	CHF 45.-- pro m <sup>2</sup> <sub>ZGF</sub>

Benützungsgebühren für 2005:

Abwasser	Grundgebühr	CHF -.40 pro m <sup>2</sup> <sub>ZGF</sub>
	Verbrauchsgebühr	CHF 1.65 pro m <sup>3</sup>

Trinkwasser	Grundgebühr	CHF -.55 pro m <sup>2</sup> <sub>ZGF</sub>
	Verbrauchsgebühr	CHF 2.20 pro m <sup>3</sup>

Wasseruhren	Normaluhren	CHF 15.--
	Spezialuhren	CHF 30.--
	Spezialuhr Familiengartenverein	CHF 100.--

mit grossem Mehr gegen 9 Stimmen zu.

## **5. Verschiedenes**

GP Grolimund teilt mit, dass GR Marianna Ernst sich für heutige Versammlung entschuldigt hat, da sie an einer anderen Sitzung teilnehmen musste. Sie informiert weiter, dass die Budgetgemeindeversammlung am Mittwoch, 8. Dezember 2004 stattfinden wird und dankt Herrn Reto Vescovi für seine Unterstützung und die fundierten Erläuterungen zum Gebührenreglement.

Herr Sergio Pesenti verweist auf die eingereichte Motion zur Sanierung des Rasenplatzes neben der Turnhalle. Er spricht auch im Namen des Vereins Sport Events Rodersdorf, der zum Ziel hat, Sportanlässe für die Einwohner von Rodersdorf zu organisieren. In diesem Jahr wurde das 8. Rodersdorfer Grümpeltturnier ausgetragen. Bisher wurde dieser Anlass ohne Probleme durchgeführt. Erstmals hat sich in diesem Jahr ein ernster Unfall ereignet, ein Jugendlicher hat sich den Fuss gebrochen. Der behandelnde Arzt hat als Hauptursache den schlechten Zustand des Fussballplatzes und weniger die Einwirkung eines gegnerischen Spielers bezeichnet. Grundsätzlich ist ein Grümpeltturnier als unfallgefährlich einzustufen. In Rodersdorf ist jedoch bisher nichts passiert. Einige Jugendliche haben sich für die Beschaffung von Fussballtoren eingesetzt. Der Gemeinderat hat die Tore auch angeschafft und diese werden rege auf diesem Rasenplatz benützt. Der Verein hat im September einen Antrag an den Gemeinderat zur Sanierung des Rasenplatzes gestellt. Der Verein hat vom Gemeinderat keine Antwort erhalten. Es wurde deshalb eine Motion eingereicht. Der Gemeinderat hat daraufhin erklärt, dass eine Sanierung lediglich

im Zusammenhang mit einem Um- oder Neubau im Bereich des Schulhauses Grossbühl sinnvoll sei. Im Finanzplan ist dies erst im Jahr 2007 vorgesehen. Die Motion lautet wie folgt:

*"Das Fussballfeld neben dem Schulhaus wird rege von den Jugendlichen unseres Dorfes verwendet. Leider ist dieser Platz in einem sehr schlechten Zustand. Wir sind uns bewusst, dass eine Neugestaltung im Bereiche des Schulhauses im Rahmen einesm Gesamtkonzeptes beurteilt werden sollte. Wir sind jedoch der Meinung, dass die Erneuerung des Fussballrasens die Umsetzung dieses Konzeptes nicht abwarten kann und beantragen mit einer dringenden Motion die Bewilligung einer Rasenerneuerung für dieses Fussballfeld. Wir beantragen folglich den Betrag von CHF 25'000.- im Budget 2005 vorzusehen und die kostengünstigste Offerte zu berücksichtigen, damit das Fussballfeld neben dem Schulhaus noch vor der nächsten Saison erneuert werden kann."*

GR Stoll erklärt, dass der Entscheid des Gemeinderates mündlich kommuniziert wurde. Der Antrag wurde bereits vor einigen Jahren gestellt. Die unter Beizug von Fachleuten ermittelte Summe war ebenfalls ca. CHF 25'000.--. Die Argumente des Motionärs sind sicher einsichtig, es stellt sich jedoch die Frage, ob es nach der bisherigen Wartezeit von ca. 4 Jahren nicht sinnvoller ist, noch ein wenig zuzuwarten.

Herr Peter Maienfisch stellt richtig, dass der schwere Unfall seines Sohn tatsächlich durch einen Mitspieler und nicht primär durch die Beschaffenheit des Platzes verursacht worden sei. Viele Kinder spielen oft Fussball hier und es ist ihnen ein grosses Anliegen, dass der Platz saniert wird. Wenn man so lange zugewartet hat, ist es jetzt umso wichtiger, die Sanierung vorzunehmen.

Herr Edmondo Savoldelli ergänzt, dass der schlechte Zustand des Platzes schon bei seinem Zuzug 1989 ein Thema war.

Herr Hans-Rudolf Schaad bemerkt, dass die Bürgergemeinde seit ca. 15 bis 20 Jahren ein Fussballfeld kostenlos zur Verfügung stellt. Es wurde früher vom Sportclub rege benützt. Wenn der Platz nicht mehr gebraucht wird, kann er wieder in Ackerland zurückverwandelt werden. Es wäre gut zu wissen, was der Sportclub Rodersdorf weiter mit dem Fussballfeld vor hat. In der Zwischenzeit könnte der Platz zum Fussballspielen genutzt werden, bis der Platz neben der Turnhalle saniert ist.

GP Grolimund erläutert, dass die Gemeindeversammlung über die Dringlichkeit der Motion abstimmen muss. Anschliessend, nach Dringlicherklärung, kann die Versammlung über die Erheblichkeit abstimmen.

// Die Gemeindeversammlung lehnt die Dringlichkeit der Motion mit 29 gegen 22 Stimmen ab.

Der Gemeinderat legt die Motion an der nächsten Gemeindeversammlung zur Abstimmung über die Erheblichkeit vor. Im Fall einer Erheblicherklärung wird an einer der nächsten Gemeindeversammlungen über einen Kreditantrag abgestimmt werden. Sollte die Erheblichkeit abgelehnt werden ist das Geschäft abgeschrieben.

Herr Eduard Spielmann verlangt Auskunft betr. Planung der Gemeindebauten. Er erwartet Auskunft über den Grund für die Verzögerung der Vorlage und über den Stand der Projektvorbereitung. Die Auskunft kann an der Budgetgemeindeversammlung erteilt werden.

GR Stoll hält fest, dass kein Mitglied der Spezial-Baukommission im Saal anwesend ist. Er erklärt, dass die Spezial-Baukommission stets an der Arbeit war und der Gemeinderat am 18.11.2004 über die Variantenvorschläge zum Gemeindesaal orientiert werde. Betr. Schulhaus Grossbühl findet am 17.11.2004 eine Begehung zur Abklärung letzter Feinheiten für den Wettbewerb statt. An der nächsten Gemeindeversammlung wird versucht, eingehender zu informieren.

Herr Eduard Spielmann verlangt weiter Informationen zu den Vergaben von Arbeiten des Werkdienstes an Dritte. An der Budgetgemeinde sollten die Stimmberechtigten Kenntnis haben welche Arbeiten an Dritte vergeben wurden, zu welchem Preis die Arbeiten vergeben wurden und welches der Arbeitsumfang bzw. das Pflichtenheft ist. Dies sollte Teil der aufgelegten Unterlagen der Budgetgemeinde sein.

GP Grolimund erklärt, dass die Unterlagen vorbereitet und vorgetragen oder aufgelegt werden.

Frau Ingeborg Pesenti bemerkt, dass die Brunnen am Rebberg versiegt sind und erkundigt sich, ob die Quellen neu gefasst werden.

GR Frömelt erklärt, dass die Neufassung bisher kein Thema war.

Herr Karl Grolimund, Präsident der Wasserkommission, erklärt, dass die genannten Quellen keinen Einfluss auf die Wasserversorgung von Rodersdorf haben. Eine Neufassung wäre ein grosser finanzieller Aufwand (Fassung, Pumpe, Leitungen usw.) für einen unbedeutenden Nutzen. Diese Quellen sind lediglich zur Speisung der Feldbrunnen als Viehtränken vorgesehen.

---

Schluss der Versammlung:

23.30 Uhr

---

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber